

Stephan Christoph Harpprecht berichtet über die geplante Einziehung des Novalzehnts der Geistlichen im Fürstentum Liechtenstein. Extr. o. O., 1718 September 16, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] [linke Spalte]¹

Extract schreibens vom herrn hoffrath von Harpprecht². De dato den 16. Septembris 1718.

Wegen eingerathener sequestration³ der geistlichen novalzehnt⁴.

Das original vide inter œconomica.

[rechte Spalte]

Wegen der geistlichkeit aber habe die verordnung gemacht, daß die diesen Herbst gefallende novalzehnten bis auf euer durchlaucht fernere gnädigste verordnung sequestiret werden möchten. Gleichwie solches der landtvogt von einigen jahren auch practiciret und alles umbständlich an die vormundtschafft berichtet. Alldieweilen er aber darauf keine andtwort erhalten können. Die geistliche aber sehr strepitiret⁵ und ihme mit der excommunication betrohet, endlich in ermanglung assistenz nachgelassen hatt.

Nun zweiffeln wir nicht, sie werden ebenmässig etwas machen, wie sie sich dann schon bey mir gemeldet. Ich habe sie aber an euer durchlaucht angewiesen, und daß sie durch ihren bischoff auf den sie provociren⁶, dahin schreiben lassen möchten. Habe also solches præliminaliter⁷ unterthänigst berichten, und falls dergleichen schreiben einlieffe, dessen beandtwortung bis auf meine widerkunfft davon allen genugsame information geben, und die zu der sach gehörende acta mitbringen werde. Zu suspendiren dann niemahl ohnverantwortlich gewesen wäre, euer durchlaucht schöne gefälle zurück- [2] zu lassen und die clericos in introitu regiminis⁸ in ihrer jactirenden possession quasi zu confirmiren⁹.

¹ „vide inter œconomica“: siehe bei der Wirtschaftsablage.

² Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan Christoph; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 334–335.

³ Einziehung.

⁴ Neubruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

⁵ gelärmt.

⁶ aufrufen.

⁷ anfänglich.

⁸ „clericos in introitu regiminis“: die Geistlichen mit dem Eingang der Leitung.

⁹ „jactirenden possession quasi zu confirmiren“: prahlerischen Besitz sozusagen zu bestätigen.